

**Fachprüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Master-Weiterbildungsstudiengang**

Schulmanagement und Qualitätsentwicklung

an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 27.06.2007

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV. Schl.-H. 2007 S. 96: 20. August 2007

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 29. August 2007

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 23. Mai 2007 die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge das Studium des Fachs „Schulmanagement und Qualitätsentwicklung“ an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

§ 2

Ziel des Studiums

Im Rahmen des Master-Studiums sollen die bereits erworbenen Qualifikationen vertieft werden. Ziel ist die Erweiterung der Kenntnisse und die Einübung spezieller Methoden. Am Ende des Master-Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, weitere Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren.

Das Weiterbildungsstudium hat das Ziel, aktuell vorhandenes Wissen über Schulmanagement und Qualitätsentwicklung an Schulen zu lehren und die Fähigkeit zu vermitteln, dieses auf bekannte und neue Probleme der Führungsarbeit an Schulen anzuwenden, sowie sich auch nach dem Studienabschluss selbstständig neues Wissen anzueignen. Die Lehrinhalte und Veranstaltungsformen dienen dem Ziel, neben dem fundierten Fachwissen und der Kenntnis unterschiedlicher wissenschaftlicher Lehrmeinungen die Fähigkeit zu vermitteln, praxisbezogenen Problemstellungen zu erkennen und zu lösen.

§ 3

Studienaufbau, Umfang und Regelstudienzeit

- (1) Das berufsbegleitende Weiterbildungsstudium „Schulmanagement und Qualitätsentwicklung“ vermittelt die für die Masterprüfung erforderlichen Studieninhalte durch Studienbriefe, die thematisch differenzierten Studienbausteinen (Modulen) zugeordnet sind, netzbasierte Lehrveranstaltungen (Online-Seminare) und die verpflichtende Teilnahme an je zwei Präsenzveranstaltungen pro Semester. Weiterhin dienen zwei Praktika der Erkenntnisgewinnung, indem andersartige Bereiche der Führungstätigkeit zum Gegenstand der Erfahrung und Reflexion gemacht werden.
- (2) Die Inhalte des Studiengangs werden durch sieben Module vermittelt. Die Module stellen in sich abgeschlossene Studienbausteine dar, wobei Bezüge zwischen den Modulen gegeben sind, so dass die Module im Sinne eines kumulativen Lernens wirken können. Titel der Module sind:
 - Qualität sichern und entwickeln
 - Organisationen managen
 - Diagnostizieren und evaluieren
 - Aus Vergleichsstudien lernen
 - Unterricht beurteilen und verbessern
 - Personal führen
 - Professionell kommunizieren
- (3) Die erforderlichen Leistungen zu den zu absolvierenden Modulen beziehen sich auf Studienbriefe, die im Sinne des Blended-Learning über eine Online-Plattform behandelt werden. Das Blended-Learning-Konzept zeichnet sich aus durch eine Mischung von
 - Selbstlernen und theoretischer Vertiefung,
 - Vorlesung (Präsenzphase),
 - Diskurs (Präsenzphase, E-Learning),
 - Trainings zur Moderation und Gesprächsführung (Präsenzphase, E-Learning),
 - Formen der kollegialen Supervision (Präsenzphase, E-Learning),
 - Fallstudien und -bearbeitung (Präsenzphase),
 - Gruppenarbeit (Präsenzphase, E-Learning) und
 - Präsentation (Präsenzphase, E-Learning).

In jedem Modul werden zwei bis fünf synchrone E-Learning-Konferenzen belegt.

- (4) Im Rahmen des Studiums werden zwei einwöchige Praktika (jeweils 5 Tage à 8 Stunden) in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit absolviert und zwar in der Wirtschaft (Unternehmen) und/oder im Bildungsbereich (insbesondere Universität, Ministerien, Schulaufsicht, Landesinstitut, Schule)
Die Praktika werden jeweils an ein Studienmodul angeknüpft. Inhaltliche Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Modulthemen bestimmen die Studierenden selbst.
Praktika sind zum einen auf allgemeine Leitfragen bezogen, die Modul übergreifend definiert wurden; zum anderen sind die Praktika auf spezifische Leitfragen, die mit dem Modul zusammenhängen, ausgerichtet und werden von den Praktikanten vor Praktikumsantritt entwickelt und im Praktikumsbericht diskutiert.

Die allgemeinen und die Modul spezifischen Leitfragen sind Bezugspunkt des Praktikumsberichts.

Es findet zu Beginn des Studienmoduls ein Online-Seminar für Studierende, die ein Praktikum absolvieren werden, statt. Im Rahmen des Online-Seminars werden die Punkte Lern- und Qualifikationsziele behandelt sowie modulspezifische Leitfragen des Praktikums diskutiert.

Die Praktika werden jeweils mit zwei Leistungspunkten bewertet.

- (5) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiums „Schulmanagement und Qualitätsentwicklung“ einschließlich der Prüfungszeit beträgt vier Semester (Teilzeit). Das Studienvolumen umfasst 60 Leistungspunkte inklusive 15 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Der Lehrstoff der Module 1 bis 6 wird anhand sechs Klausuren, die sich auf die ersten drei Semester verteilen, und zwei Praktikumsberichten, die sich auf die gesamte Studienzeit verteilen können, geprüft. Der Lehrstoff des siebten Moduls wird über Einsendeaufgaben abgeprüft.

§ 4

Zulassung zum Masterstudium

- (1) Zum Weiterbildungsstudium kann zugelassen werden, wer über ein Zweites Staatsexamen im Lehramt, über einen lehramtsbezogenen Master mit mindestens 240 ECTS oder über einen vergleichbaren Hochschulabschluss verfügt sowie eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit ausgeübt hat.
- (2) Bestandteil der Bewerbungsunterlagen sind die üblichen Dokumente.
- (3) Über die Zulassung zum Masterstudium entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Steuergruppe, die nach dem Kooperationsvertrag zwischen *Christian-Albrechts-Universität zu Kiel* und *Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein* gebildet wird; die Entscheidung kann auf den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

§ 5

Studienjahr

Einschreibungen sind zum Wintersemester und zum Sommersemester möglich.

Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind zu einem Wintersemester und zu einem Sommersemester möglich.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes drei Jahre und die des studentischen Mitglieds/der studentischen Mitglieder ein Jahr.

§ 7 Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation in den gewählten Studiengängen erworben hat. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat vertiefte Fachkenntnisse zum Schulmanagement und zur Qualitätsentwicklung einschließlich seiner interdisziplinären Aspekte erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten sowie wissenschaftliche Methoden und Fachkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln.

§ 8 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Eine Prüfung kann in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen: Klausur, schriftliche Hausarbeit, Einsendearbeit, mündliche Prüfung, Präsentation, Praktikumsbericht.
- (2) In der Regel finden die Modulprüfungen zum Abschluss des Moduls schriftlich als Klausuren statt. Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüferin oder des zuständigen Prüfers eine andere in dieser Prüfungsordnung genannte Form der Prüfung vorsehen. Die Festlegung ist den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Moduls mitzuteilen.
- (3) Der Umfang einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten. Die Klausuraufgaben können teilweise oder ganz in Form eines Multiple-Choice-Tests gestellt werden.
- (4) Der Umfang einer mündlichen Prüfung beträgt 30 – 60 Minuten.
- (5) Alle Modulnoten gehen in die Endnote ein.
- (6) Einsendearbeiten und Praktikumsberichte werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Art und Umfang der Einsendearbeiten werden vom Modulverantwortlichen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben. Praktikumsberichte sollen 10 – 15 Seiten nicht überschreiten.
- (7) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.
- (8) Wird eine Modulprüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam abgenommen, wird die Note gemeinsam festgelegt.
- (9) Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet. Die Ergebnisse der Modulprüfung werden in anonymisierter Form auf dem üblichen Weg bekannt gegeben.

§ 9

Wiederholung von Modulprüfungen

Ist eine Prüfung nicht bestanden, ist die Kandidatin oder der Kandidat automatisch für die Wiederholung angemeldet, sofern sie oder er sich nicht spätestens drei Wochen vor der Wiederholungsprüfung von dieser abmeldet.

§ 10

Master-Arbeit

- (2) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen der Pflichtmodule mindestens 30 Leistungspunkte erworben hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist beim Prüfungsamt schriftlich und mit Unterschrift der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und unter Angabe des Themas und des Vorschlags für die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter zu stellen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (4) Die Betreuung der Arbeit kann auch durch andere Personen als die Erstgutachterin oder den Erstgutachter erfolgen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt vier Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit nach der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge darf nicht mehr als zwei Monate betragen.
- (6) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb ersten zwei Monate zurückgegeben werden.
- (7) Der Umfang der Master-Arbeit soll 40 - 50 Seiten nicht überschreiten
- (8) Die Master-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten
- (9) Die Master-Arbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 11

Bildung der Gesamtnote

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die relevanten Modulnoten und die Note für die Master-Arbeit mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

§ 12

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Philosophische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel den akademischen Grad „Master für Schulmanagement und Qualitätsentwicklung“.

Das Zeugnis wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.

Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät und der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach Art. 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 19.06.2007 erteilt.

Kiel, den 27.06.2007

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
Prof. Dr. L. Käppel

Anlagen
Studienplan
Kumulativer Studienaufbau

Anlage 1: Studienplan

Abschnitt	Modul	Art der Prüfung	LP
Semester 1	Qualität sichern und entwickeln	E und K	6
Semester 1	Organisationen managen	E und K	6
Semester 2	Diagnostizieren und evaluieren	E und K	6
Semester 2	Aus Vergleichsstudien lernen	E und K	6
Semester 3	Unterricht beurteilen und verbessern	E und K	6
Semester 3	Personal führen	E und K	6
Semester 4	Professionell kommunizieren	E	5
Semester 4	Masterarbeit*	-	15
Semester 1 - 4	Praktikum	P	2
Semester 1 - 4	Praktikum	P	2
Summe			60

* Die Masterarbeit kann im dritten Semester begonnen werden.

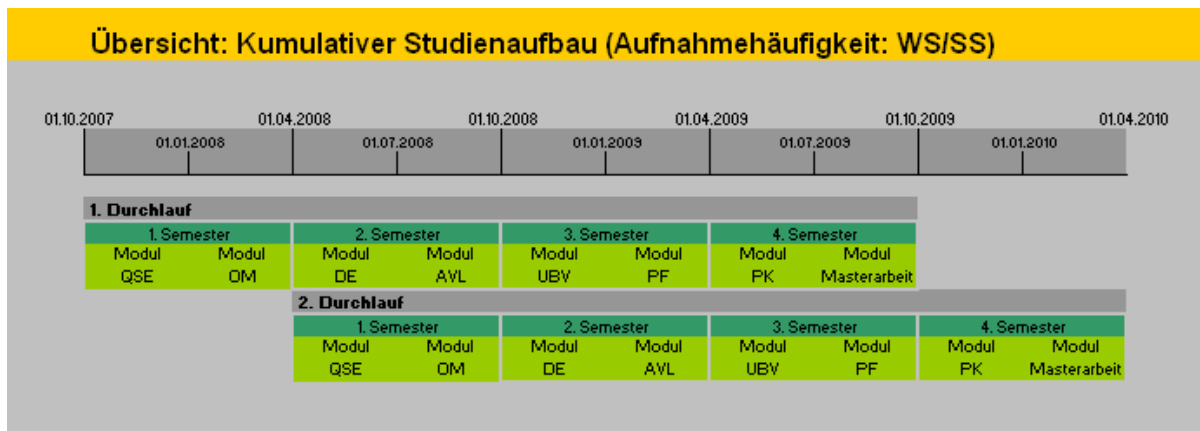
Art der Prüfungen: (siehe hierzu auch § 8 Modulprüfungen und Modulnoten)

E = Einsendearbeit

K = Klausur (Im letzten Semester wird im letzten Modul aufgrund der Belastung durch die Masterarbeit keine Klausur mehr geschrieben; das Modul wird wegen der verringerten Workload nur mit fünf Leistungspunkten bewertet.)

P= Praktikumsbericht

Anlage 2: Kumulativer Studienaufbau (Aufnahmehäufigkeit: WS/SS)



Das Studium kann entweder zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Die Module stellen in sich abgeschlossene Studienbausteine dar wobei Bezüge zwischen den Modulen gegeben sind, so dass die Module im Sinne eines kumulativen Lernens wirken können.